



Aktenzeichen: 30/AS

Datum: 20.11.2019

Hinweis:

Beratungsfolge: Planungs- und Umweltausschuss Haupt- und Finanzausschuss  
 Stadtrat

**Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung)**

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Stadt Frankenthal (Pfalz) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

**Beratungsergebnis:**

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:		Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			

### **Begründung:**

Im Zusammenhang mit der Neufassung der „Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge“ hat sich herauskristallisiert, dass für bestimmte Gebiete in der Stadt Frankenthal die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung von Anbaustraßen aufgrund ihrer Größe und Struktur nicht in Betracht kommt. Entweder werden diese Abrechnungsgebiete durch nur eine Straße erschlossen oder sie bilden aufgrund ihrer Größe kein System von Verkehrsanlagen, welches für sich genommen jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung von Anbaustraßen darstellt. Aus einer Entscheidung des OVG Koblenz vom 18.03.2003 wird dies u. a. deutlich: *„Soweit das Gesetz weiterhin die Möglichkeit vorsieht, die Verkehrsanlagen einzelner Gebietsteile als Abrechnungseinheit anzusehen, kann es sich konsequenterweise nur um solche Orts- oder Stadtteile handeln, die die Größe einer kleineren Gemeinde haben (OVG Koblenz, Az. 6 C 10580/02 Urteil vom 18.3.2003.OVG)“*.

Vor diesem Hintergrund kommt für den Ausbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie selbständiger Parkflächen und Grünanlagen (Verkehrsanlagen) die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 10 Abs. 1 KAG als die grundsätzliche Beitragsart in Betracht.

Es handelt sich vorliegend um folgende Abrechnungsgebiete für einmalige Straßenausbaubeiträge, wie sie sich aus dem als Anlage zur Satzung beigefügtem Plan ergeben:

- 1 Petersau
- 2 Im Spitzenbusch, BASF
- 3 Ormsheimer Hof
- 4 Studernheimer Weg
- 5 Am Römig
- 6 Donnersberg
- 7 Siebenpfeiffer
- 8 Freizeitanlage Süd, THW, Frigo Trans

Für diese Abrechnungsgebiete kommt im Falle einer künftigen Investitionsmaßnahme für den Ausbau von Verkehrsanlagen die Möglichkeit der Einzelabrechnung aufgrund der zu erlassenden Satzung zum Tragen. Dabei wurde der Empfehlung des zuständigen Referenten beim Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz - Herrn Dr. Thielmann – gefolgt, für die jeweiligen Geltungsbereiche der einmaligen als auch der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge getrennte Satzungen zu erstellen.

Eine Übergangsregelung entsprechend § 10a Abs. 6 KAG wurde mit § 13 der Satzung getroffen.

Es wird vorgeschlagen der neuen Satzung zuzustimmen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich  
Oberbürgermeister

Anlage

Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung)